

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Waffen der Thüringer Polizei II

Die **Kleine Anfrage 1394** vom 5. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 59 Polizeiaufgabengesetz sind als Waffen bei der Thüringer Polizei Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. Hiervon können durch das Innenministerium für Spezialeinheiten Ausnahmen zugelassen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Welche Art von Munition (einschließlich so genannte Pepperballs u.ä.) wird bei der Landespolizei, den SEK (Sondereinsatzkommandos), den MEK (mobile Einsatzkommandos), der Bereitschaftspolizei und den BFE (Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) eingesetzt?
b) Welche Einheiten verfügen auch über völkerrechtlich geächtete Munition, z.B. stark verformende Teilmantel-Geschosse? Warum?
c) Ist Munition bei den unter Frage 1 a genannten Einheiten "abhandengekommen"? Wenn ja, welche Art, wann, wie viele und unter welchen Umständen?
2. a) Wie stellt sich die Schusswaffengebrauchsstatistik für die Jahre 2005 bis 2010 im Einzelnen dar?
b) Wie viele Schüsse wurden durch die Landespolizei, SEK, MEK, Bereitschaftspolizei und BFE in Thüringen jeweils in den Jahren 2005 bis 2010 insgesamt und im Einzelnen abgegeben?
c) Wie viele Schüsse lösten sich unbeabsichtigt?
d) Wie viele Menschen wurden durch den polizeilichen Einsatz von Schusswaffen verletzt, lebensgefährlich verletzt oder getötet?
e) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Schusswaffeneinsatz jeweils?
3. a) Wie viele Schüsse wurden mit Dienstwaffen von Polizeibeamten außerhalb der Dienstzeit abgegeben als Warnschüsse, un-/gezielt auf Sachen, un-/gezielt auf Tiere, un-/gezielt auf Menschen?
b) Zu welchen Folgen (Schäden, Disziplinarmaßnahmen) führte in diesen Fällen der Einsatz der Dienstwaffe außerhalb der Dienstzeit?
4. Welche Waffen wurden mit welchen Folgen (Schäden, Disziplinarmaßnahmen) neben der Dienstpistole bei der Polizei eingesetzt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1 a:

Die Thüringer Polizei verwendet für die nach § 59 "Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei" zugelassenen Waffen die dem Einsatzzweck der jeweiligen Waffe entsprechende Munition. Für

Pistole und Maschinenpistole wird zertifizierte Munition entsprechend der Technischen Richtlinie (TR) des Polizeitechnischen Institutes der Deutschen Hochschule der Polizei "Patrone 9 mm x 19, schadstoffreduziert" (Stand: September 2009) verwendet. Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass die korrekte Bezeichnung für das SEK "Spezialeinsatzkommando"¹ lautet.

Zu 1 b:

Derartige Munition wird bei der Thüringer Polizei nicht verwendet.

Zu 1 c:

Eine standardisierte Erhebung zu in Verlust geratener Munition wird nicht geführt. Sofern jedoch Verdachtsmomente zu in Verlust geratener Munition bestehen, werden die erforderlichen Ermittlungen geführt.

Zu 2 a:

In den Jahren 2005 bis 2010 wurden Schusswaffen in insgesamt 757 Fällen durch Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamte angewandt. In der Einzelbetrachtung entfallen auf

2005 102,
2006 120,
2007 131,
2008 130,
2009 131 und
2010 143

Schusswaffenanwendungen.

Davon wurden Schusswaffen insgesamt 726-mal gegen Tiere und in sieben Fällen gegen Personen eingesetzt. Durch den Einsatz von Schusswaffen gegen Personen wurden im benannten Zeitraum sieben Personen verletzt, davon eine Person tödlich. In 24 Fällen kam es zu einer unbeabsichtigten Schussabgabe.

Zu 2 b:

Auf die Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen. Eine standardisierte Erhebung, inwieweit gegebenenfalls bei einer Schusswaffenanwendung auch mehrere Schüsse abgegeben worden sind, erfolgt nicht.

Zu 2 c:

Auf die Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen.

Zu 2 d:

Auf die Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen.

Zu 2 e:

Die Anwendung der Schusswaffe erfolgte in allen Fällen auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 64 und 65 des "Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei".

Zu 3 a:

keine

Zu 3 b:

Auf die Antwort zu Frage 3 a) wird verwiesen.

Zu 3 c:

Auf die Antwort zu Frage 3 a) wird verwiesen.

Zu 4.:

Eine standardisierte Erhebung wird hierzu nicht geführt.

Geibert
Minister

¹ Die Bezeichnung "Sondereinsatzkommando" ist ein während der Naziherrschaft verwendeter Begriff.